

Institutionelles Schutzkonzept
Pastoralverbund Geseke

Inhalt

Einleitung
Risikoanalyse
Institutionelles Schutzkonzept
Persönliche Eignung/Personalauswahl und Personalentwicklung
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung
Beschwerdewege
Handlungsleitfäden
Aus- und Fortbildung
Qualitätsmanagement
Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
Adressen.....

Anhang

Einleitung

Zur Erstellung dieses Konzeptes

Das leibliche und seelische Wohlbefinden der uns in den Kirchengemeinden des Pastoralverbundes anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist uns ein großes Anliegen. Schulungen von Haupt- und Ehrenamtlichen, Selbstverpflichtungserklärungen und dieses Schutzkonzept belegen, dass der Missbrauchsskandal, der die Gesellschaft und die Kirche 2010 und 2018 erschüttert hat, zu Konsequenzen geführt hat. So sind wir bemüht, das Risiko, dass sich Derartiges in unseren Gemeinden ereignen könnte, zu minimieren. In einer Kultur der Achtsamkeit sehen wir sowohl das Ziel als auch den Weg, wie wir verantwortungsvoll mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden arbeiten, ihnen Räume zur Selbstentfaltung bieten und ihnen in ihrer ganzheitlichen Entwicklung zur Seite stehen können.

Um Kinder und Jugendlichen dabei ein größtmögliches Maß an Schutz zu gewähren, wurde dieses Konzept erstellt.

Daran haben mitgewirkt: je ein Vertreter aus den jeweiligen Kirchenvorständen, eine Vertreterin aus dem Gesamtpfarrgemeinderat, sowie aus dem Pastoralteam Gemeindereferentin Martina Bertels und Pfarrer Stahlhacke.

Uns ist es ein Anliegen, dass mit diesem Schutzkonzept die Diskussion über Verbindlichkeit und Achtsamkeit aufrechterhalten wird. Es soll Sicherheit und Orientierung für alle Beteiligten in unseren Diensten und Einrichtungen geben und befähigen, Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu übernehmen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respektes und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber den anvertrauten Menschen – aber auch den Beschäftigten – ernst nimmt und in unseren Gruppierungen, Diensten und Einrichtungen sichtbar wird.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt als ein erkennbares Qualitätsmerkmal in unseren Gemeinden.

Risikoanalyse

In der gemeinsamen Betrachtung und Bewertung von Strukturen, Angeboten und Räumlichkeiten wurden mögliche Gefahrenpotenziale analysiert. Organisationsstrukturen und alltägliche Abläufe wurden auf Risiken und Schwachstellen hin untersucht, ob sexualisierte Gewalt ermöglicht oder begünstigt wird.

Gefährdungsmomente

Gefährdungsmomente gibt es überall, wo Kinder und Jugendliche sind. Besonders in den Blick zu nehmen sind dabei:

- Situationen, in denen zwei Personen alleine sind
- Situationen, in denen ein potenzielles Opfer Hilfe, Trost und Unterstützung braucht,
- Treffen bei einer Person zu Hause
- Übernachtungen
- Nachtwanderungen
- Sanitäranlagen

Aufgrund dieser Ergebnisse wurde das Schutzkonzept erstellt und ein Ausgangspunkt geschaffen, von dem aus eine Weiterentwicklung konkreter Präventionsmaßnahmen in unseren Gemeinden erfolgen kann.

Beachtung fanden:

- Messdienerarbeit
- Ferienfreizeit der Messdiener
- Katholische Öffentliche Bücherei
- Erstkommunionvorbereitung
- Firmvorbereitung
- Taizefahrten
- Kirchenkino
- Kirchenentdecker
- Sternsinger
- Kinderchor
- KLJB Ferienlager St. Marien

Dabei sind im Besonderen die bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (Altersunterschiede, hierarchische Strukturen, Rollen, Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse etc.) sowie ungünstige räumliche Begebenheiten in den Blick genommen worden. Die Arbeitsgruppe untersuchte Bedingungen, Abläufe und Strukturen unter Beachtung der Unterschiedlichkeit der Gruppen. So wurden das Wissen über den Themenkomplex Kindeswohlgefährdung ermittelt und die Verankerung des

Themas Prävention in die alltägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschrieben:

- Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit untersucht
- Kommunikationsstrukturen, Zuständigkeiten und Rollenklarheit untersucht
- der Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen besprochen
- Risikoorte und -zeiten, insbesondere Übernachtungs-, Betreuungs- und Transportsituationen analysiert
- Beschwerdewege thematisiert

Die Ergebnisse der Risikoanalyse zeigten auf, welche konzeptionellen und/oder strukturellen Verbesserungen im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen erforderlich waren und die aufgenommen und umgesetzt wurden/werden müssen.

Tabelle

Gruppierung	Selbstverpflichtung (SV)	SV & Führungszeugnis (FZ)	SV & FZ & Schulung
Messdienerstunden		x	
Messdienerfreizeit			x
KÖB	x		
Erstkommunion		x	
Firmvorbereitung		x	
Taizefahrten			x
Kirchenkino	x		
Kirchenentdecker	x		
Kirchenentdecker	x		
Sternsinger	x		
Kinderchor	x		
KLJB Marien	X	X	X

Institutionelles Schutzkonzept

Uns sind grundsätzliche Einstellungen und Verhaltensweisen wichtig, um die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen. Das bedeutet konkret:

- aktives Umsetzen der eigenen Werthaltung in die pädagogische und pastorale Arbeit mit Kindern
- sensibel sein für Grenzverletzungen und Übergriffe
- besonnenes und entschiedenes Eintreten bei Grenzverletzungen
- achten der Persönlichkeitsrechte und der Intimsphäre
- transparentes Handeln
- Reflektion des eigenen Verhaltens gegenüber anvertrauten Personen

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen in den Gruppierungen, Diensten und Einrichtungen beteiligungsorientiert in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen (-gruppen). Externe Nutzer der gemeindlichen Räume werden aufgefordert, in ihrem Verantwortungsbereich den Schutz und das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu bewahren.

Bestandteile dieses Schutzkonzeptes nach der Präventionsordnung für unsere Gemeinden sind:

- Persönliche Eignung / Personalauswahl und –entwicklung
- Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung
- Aus- und Fortbildung / Qualifikation
- Verhaltenskodex
- Beschwerdewege
- Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- Qualitätsmanagement

Persönliche Eignung/Personalauswahl und Personalentwicklung

Um den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unseren Gruppierungen, Einrichtungen und Diensten verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, thematisieren die Führungs-/Leitungsverantwortlichen die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt und Kindeswohlgefährdung beim Erstgespräch mit ehrenamtlichen Mitarbeitern*innen sowie im

Vorstellungsgespräch mit hauptberuflichen Mitarbeitern*innen. Darüber hinaus wird die Prävention gegen sexualisierte Gewalt regelmäßig in Mitarbeiter- oder Teambesprechungen thematisiert. Ein Gespräch mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern*innen über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement verdeutlicht, dass sexualisierte Gewalt kein Tabuthema in unseren Gruppierungen, Diensten und Einrichtungen ist.

Angesprochen werden insbesondere:

- wertschätzende Grundhaltung
- respektvoller Umgang
- angemessenes (professionelles) Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen
- angemessenes (professionelles) Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Personen
- Basiswissen zum grenzachtenden Umgang
- Fortbildungsbedarf zum Thema

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

In unseren Kirchengemeinden werden keine Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 PräVO genannten Straftat verurteilt sind.

Mitarbeiter*innen sowie ehrenamtlich Tätige müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, gemessen nach Art, Dauer und Intensität des Einsatzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Für die Einhaltung dieser Regelungen sind die Präventionsfachkraft, der Pfarrer und die Hauptamtlichen Mitarbeiter in der Seelsorge in Absprache mit den Leitungen in den Gruppierungen zuständig.

Darüber hinaus fordern wir von allen Mitarbeitern*innen, gemäß § 2 Abs. 7 (Präventionsordnung) einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Eine Ausnahme gilt hier für alle ehrenamtlich Tätigen wie in den Ausführungsbestimmungen II zu § 5 PräVO beschrieben.

In der Selbstauskunftserklärung versichert der/die Mitarbeiter/-in, dass er/sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen ihn/sie eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird, verpflichtet er/sie sich, dies dem/der Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und beim Pfarrer im Büro aufbewahrt.

Beschwerdewege

Nur gemeinsam können wir im Pastoralverbund zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen. Eine wichtige Säule ist dabei die Beteiligung der uns anvertrauten jungen Menschen. Sie müssen ihre Rechte kennen, von den schützenden Strukturen wissen, die entwickelt werden, und sich angemessen bei der Entwicklung von Beschwerdewegen einbringen können.

In einem solchen Miteinander werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet und gefördert, und Grenzverletzungen werden wahrgenommen und geahndet. In unseren Gruppierungen, Diensten und Einrichtungen sind interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen sowie Melde- und Verfahrenswege für Schutzbefohlene, Personensorgeberechtigte sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen beschrieben und bekannt gemacht.

Unser Beschwerdemanagement hat dabei vor allem das Ziel, Kinder und Jugendliche vor unangemessenem Handeln zu schützen und die Qualität des (pädagogischen, pastoralen) Handelns zu verbessern.

Wir sehen in diesem Beschwerdeverfahren die Chance, auf Fehler, die institutionell oder personell bedingt sind, aufmerksam zu werden und diese verändern zu können.

(Rück-)Meldungen sind sowohl persönlich als auch anonym möglich (z. B. postalisch, Kommunikation über Dritte, telefonisch, digital) und werden an die Präventionsfachkraft weitergeleitet.

Ansprechstellen/Personen sind intern:

- Küster*innen
- Gruppenleiter*innen
- Verantwortliche des Kirchenkinos
- Leiter des Taizekreises
- Mitarbeiter*innen der Bücherei
- die Präventionsfachkraft
- Hauptamtliche Mitarbeiter in der Seelsorge
- Katecheten* innen

extern:

- Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- Dekanatsreferenten/-innen für Jugend & Familie

- Jugendamt
- Beratungsstellen
- Kinderarzt / Kinderärztin des betroffenen Kindes / des betroffenen Jugendlichen

Handlungsleitfäden

Eine Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Uns als Pastoralverbund ist es wichtig, dass jeder Vermutung und jeder Mitteilung mit größtmöglicher Sorgfalt, Umsicht und Diskretion nachgegangen wird.

Zum Schutz der (ehrenamtlichen) Mitarbeiter*innen, die sich im Fall einer Mitteilung oder einer Vermutung in einer emotional belastenden Situation befinden, haben wir entsprechende Handlungsleitfäden entwickelt, in denen beschrieben ist, wer was zu welchem Zeitpunkt zu tun hat.

Dabei ist uns bewusst, dass wir in der für alle Beteiligten belastenden Vermutungsphase unserer Fürsorgepflicht als Träger sowohl im Hinblick auf die Schutzbefohlenen als auch im Hinblick auf die (ehrenamtlichen) Mitarbeiter*innen nachkommen müssen.

Es ist geregelt, wie bei einer Vermutung oder einer Mitteilung in einem Fall von sexualisierter Gewalt vorgegangen wird. Darüber sind die Mitarbeiter*innen informiert und geschult. Ebenfalls sind Kinder, Jugendliche und deren Eltern angemessen über diese Handlungsleitfäden informiert.

Zum Vorgehen gehören:

- Beachten der Zuständigkeiten
- Zusammentragen und Bewerten aller Fakten
- Sofort- und Schutzmaßnahmen (Trennung des Opfers von der verdächtigen Person etc.)
- evtl. Hinzuziehen einer Fachberatungsstelle
- ggf. arbeitsrechtliche Schritte (beschuldigte Person von der Arbeit freistellen, MAV einbeziehen)
- Betreuung des Opfers

Beratung der Beteiligten (Fachberatungsstelle)

- Klärung des Vorfalls und abgestimmtes weiteres Vorgehen
- Meldung des Falles gemäß den diözesanen Regelungen
- bei Verdacht auf Straftat: Prüfung und Klärung bezüglich der Erstattung einer Strafanzeige, Einbeziehen der Strafverfolgungsbehörden
- Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung
- Dokumentation
- Datenschutz

Alle Personen, die Kenntnis von Verdachtsfällen haben, sind dazu verpflichtet, diese an die Präventionsfachkraft oder entsprechende Stellen zu melden.

Alle Interventionsschritte werden mit dem Betroffenen be- und abgesprochen und entsprechend seinen Bedürfnissen angegangen und umgesetzt.

Aus- und Fortbildung

Jeder, der pädagogischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen in unserem Pastoralverbund hat, ist zur Teilnahme an einer entsprechenden Präventions-schulung verpflichtet. Deren Inhalt und Umfang orientieren sich an Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen. Dies legen die Präventionsfachkraft und der Pfarrer in Absprache mit den Verantwortlichen aus den unterschiedlichen Gruppierungen und Einrichtungen fest.

Die Präventionsfachkraft trägt in Zusammenarbeit mit dem Dekanat und den Bildungsträgern im Erzbistum Sorge, dass entsprechende Angebote vorgehalten werden. Ihr obliegt auch die Dokumentation der Maßnahmen und die Sorge um eine Auffrischung bzw. Vertiefungsschulungen nach fünf Jahren.

Qualitätsmanagement

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in unseren Gruppierungen, Diensten und Einrichtungen überprüfen wir, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des Institutionellen Schutzkonzeptes bedarf. Spätestens nach fünf Jahren oder nach einem Vorfall muss das Schutzkonzept evaluiert und ggf. angepasst werden. Dabei finden die fachlichen Entwicklungen im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt Berücksichtigung. Hierfür Sorge trägt die Präventionsfachkraft.

Darüber hinaus sollen Gruppenleiter*innen und Mitarbeiter*innen in den Diensten und Einrichtungen untereinander und mit den Kindern und Jugendlichen beraten, wie dieses Schutzkonzept im jeweiligen Kontext konkret angewandt und weiterentwickelt werden kann.

Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Die Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Gemeinden sind in ihrer Qualifizierung für ihre Aufgaben geschult worden. Darin spielt das Stark-Machen von Kindern und Jugendlichen durch Partizipation und Einbeziehung eine große Rolle. Ihre Rechte werden immer wieder thematisiert.

Bei Planung und Durchführung von Angeboten für Kinder und Jugendliche werden diese im Rahmen des Möglichen miteinbezogen.

Adressen:

Pfarrer Rainer Stahlhacke, An der Abtei 4, 59590 Geseke Telefon 02942-98552-13

Präventionsfachkraft Frau Inge Heinz, Franz-Stock-Str. 9a 02942/8408

Beratungsstelle für Ehe- Familien- und Lebensfragen, Glockenweg 4

59556 Lippstadt Telefon: 02941-57575 E-Mail:[eheberatung-](mailto:eheberatung-lippstadt@erzbistum-paderborn.de)

lippstadt@erzbistum-paderborn.de

Dekanat Lippstadt/Rüthen Nicole Heimlich und Christian Möser 59597 Erwitte

Am Ehrenmal 1 Telefon 02943-971900

Jugendamt Kreis Soest Marianne Seelhorst 02921 30-2579 [marian-](mailto:mariane.seelhorst@kreis-soest.de)

ne.seelhorst@kreis-soest.de

Stadt Geseke Frau Rita Lemke, 59590 Geseke An der Abtei 1 Telefon 02942-500-34

Präventionsbeauftragter zur Vorbeugung von sexuellem Missbrauch des Erzbistums Paderborn: Miriam Merschbrock, Domplatz 3, 33098 Paderborn, Tel.

05251 -125 1213 miriam.merschbrock@erzbistum-paderborn.de

Erzbischöflicher Beauftragter für Fälle sexuellen Missbrauchs an

Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker,

Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen

Dienst: Dr. Lindemeier, Postfach 1480, 33044 Paderborn, Tel. 05251- 1251701

Anlage zu § 6 Abs. 3 PrävO PB

Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzübertretungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Kinder und Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
 2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
 3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder und Erwachsenen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
 4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder und Erwachsenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen und andere Schutzbedürftige häufig zu Opfern werden.
 5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein (Erz-)Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
 6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
 7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
 8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines (Erz-)Bistums geschult und weitergebildet.
 9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
- Ort und Datum Unterschrift

1 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.